

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zum Antrag nach § 34 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		AT – 56/2011 Allers/Dr. Eversberg SPD/Grüne 15.11.2011 Einrichtung von Staubmessstellen im Bereich der Deponie Grauer Wall
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Einrichtung von Staubmessstellen im Bereich der Deponie Grauer Wall aus.

Die Veränderung der Deponie Grauer Wall stellt eine mögliche Feinstaubbelastung der Bevölkerung im Bereich der Deponie dar. Damit für die Öffentlichkeit eine verlässliche Information über Feinstaubbelastung besteht, sind hier Maßnahmen zu ergreifen, die eine transparente Sicherung der Anwohner gewährleistet. In der Vergangenheit und auch zukünftig werden auf der der Deponie asbesthaltige Abfälle der Gefahrenstoffklasse 1 gelagert.

Dementsprechend sind hier Sicherungsmaßnahme zum Schutze der Gesundheit der Anwohner dringend erforderlich. Mit der ausführlichen Langzeitmesskampagne über mindestens 3 Jahre soll ebenfalls sichergestellt werden, dass auch die neuen Standards der 39. Bundesimmissionschutzverordnung (BimSchV) Berücksichtigung finden, die gleichzeitig der Umsetzung der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG aus dem Jahr 2008 Rechnung trägt. Hierbei müssen besonders die gesundheitsschädlichen Feinstäube mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner als 2.5 µm (so genannte PM2,5) beachtet werden, für die zusätzliche Luftqualitätswerte festgelegt wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Dezernenten für Bau auf,

1. Mit dem Eigentümer der Deponie in Verhandlung zu treten, damit dieser die Finanzierung der Anlagen übernimmt.
2. die Messstellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Auflage aufzunehmen.
3. geeignete Messstandorte festzulegen.

II. Der Magistrat hat am beschlossen, auf den obigen Antrag folgende Mitteilung zu geben:

Seitens der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH werden Aussagen hinsichtlich der Antragsinhalte erst nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens getätigt.

Unabhängig davon ist das folgende Zitat aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012 zur Einwendung „Luft“ dargestellt:

„Viele Einwender sehen eine „Gefahr von dauerhaften und irreparablen gesundheitlichen Schäden durch Feinstaubimmissionen und Immissionen aus dem Bearbeitungs- und Zersetzungsprozess“. Es wird von einem Einwender verlangt, den Betreiber zu Aufstellung von Staubmessstellen zu verpflichten. Es werden Zweifel an der Korrektheit des TÜV-Gutachtens erhoben. Der Grenzwert nach der 22. BImSchV für PM 10 dürfe nur noch 20 µg/m³ betragen. Außerdem sei die relative Feuchte des Materials nicht berücksichtigt worden.

Bewertung: Die durchschnittliche Staubneigung wird in einem Gutachten des TÜV, das den Antragsunterlagen beilag, mit „schwach“ angenommen. Wegen des Feuchtegehalts der Abfälle ist nur mit geringer Staubentwicklung zu rechnen. Wesentlicher Staubfaktor sind Fahrvorgänge. Haldenabwehungen entstehen nur bei erhöhten Windgeschwindigkeiten, wenn keine Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Erhöhung der Deponie macht sich in der Umgebung hinsichtlich der Staubfreisetzung nicht negativ bemerkbar. Verbleibenden Staubrisiken wird mit Auflagen in diesem Beschluss begegnet, so dass eine Gefährdung durch Staubentwicklung nicht zu besorgen ist.

Bei der überwiegenden Zahl der Immissionsorte außerhalb der Deponie werden die Irrelevanzkriterien unterschritten. An 2 Punkten werden sie zwar überschritten, aber an allen Stellen werdend die Grenzwerte der TA-Luft deutlich unterschritten. Die TA-Luft ist eine Vorschrift, die dem Schutz der Umwelt dient. Bei Einhaltung ihrer Bestimmungen sind schädliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

In einem Gutachten des Institutes für Gefahrstoffforschung vom 4.3.2011 wird belegt, dass die auf der Deponie zum Einsatz kommende Schlacke aus dem MHW bei einem abfalltechnischen Feuchtegehalt von 16 – 20 % als staubarm einzustufen ist. Die Schlacke wird auf der Deponie zum Abdecken der einzubauenden Abfälle und zur Herstellung der Deponiewege eingesetzt.

Außerdem wird die Erstellung Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz per Auflage gefordert.

Es bestehen keine Zweifel an dem Gutachten des TÜV Nord. Der Gutachter hat die für Staubgutachten maßgeblichen Prüfungen nach dem Stand der Technik durchgeführt. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachters bestehen ebenfalls nicht.

Der Gutachter hat in dem Erörterungstermin deutlich gemacht, dass der Irrelevanzwert für Feinstaub PM 10 nicht erreicht werde.

Der Gutachter hat in seinem Gutachten eine Gutfeuchte von 10 % für Filterstäube angenommen (Seite 5 des Gutachtens). Aufgrund der Forderung der Gewerbeaufsicht nach einer ergänzenden Untersuchung für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft hat die BEG das Institut für Gefahrstoffforschung der Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie mit einer Untersuchung beauftragt. Nach dem Gutachten vom 4.3.2011 hat die Schlacke aus

dem Müll-Heizkraftwerk eine Gutfeuchte von 16 – 20 % und ist damit als staubarm einzustufen.

Siehe zu diesem Einwand auf Punkt B II 3.1.1.1. (Anlage)

Ergebnis: Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, da nach den gutachterlichen Prognosen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht zu erwarten sind.“

Die Verhandlungen mit der BEG zu dieser Thematik hat folgenden Zwischenstand erreicht, der mit Datum vom 11.06.2012 überarbeitet wurde.



Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
■ Postfach 10 04 60 ■ 27504 Bremerhaven

Seestadt Bremerhaven
Der Magistrat - Dezernat VI -
Herrn Stadtrat Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschaftsing. Volker Holm
Postfach 21 03 60
27576 Bremerhaven

Geschäftsführung
Telefon: +49(0)471/186-110
Telefax: +49(0)471/186-112
E-Mail: makonnen@beg-bhv.de

Bremerhaven, 11.06.2012

■ **Ihr Schreiben vom 12.04.2012**

Sehr geehrter Herr Holm,

wir nehmen Bezug auf Ihr o. g. Schreiben, bei uns eingegangen am 17.04.2012 sowie die zwischenzeitlich hierzu mit Ihnen geführten Gespräche.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012 ist das Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr festgestellt worden.

Danach hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) darauf verzichtet, Messstellen zur Staubmessung im Bereich der Deponie Grauer Wall als Auflage aufzunehmen. Zur Begründung verweisen wir auf die umfangreiche Darlegung in der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss. Die dort dargelegte Position hat der SUBV in seinem dem Planfeststellungsbeschluss vorangegangenen Schreiben an Sie bereits vorab signalisiert.

Wie wir den Mitteilungen der Bürgerinitiative BI-K.E.G. entnehmen konnten, hat diese, vertreten durch einen Kläger, am 29.05.2012 nunmehr Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen eingereicht. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, kann die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH daher zum jetzigen Zeitpunkt keine über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehenden Aussagen - für die Dauer des Verfahrens - treffen. Nach Abschluss des Klageverfahrens werden wir Sie unaufgefordert erneut ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bremerhavener
Entsorgungsgesellschaft mbH**

Die StVV wird gebeten die Ausführungen als Zwischenmitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Teiser
Oberbürgermeister

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012

3.1.1.1 Gefahren für die nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Änderung der Deponie ist nach Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
- Tiere und Pflanzen gefährdet,
- Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
- die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

a) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG)

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den geänderten Betrieb der Deponie Grauer Wall ist nicht zu erwarten. Aspekte, die die menschliche Gesundheit berühren, wie Staub, Lärm, Schatten und Beeinträchtigung des Trinkwassers, wurden geprüft.

aa) Staubbelastung

Dem Antrag wurde das Fachgutachten Staub des TÜV Nord vom 18. Februar 2010, das nach den Vorgaben der TA-Luft erstellt wurde, beigelegt. Zur Beurteilung der von der Änderung der Deponie Grauer Wall ausgehenden Staubimmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, um eine Stellungnahme gebeten. Auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht wurde vom Institut für Gefahr-

Nähe des „Grauen Walls“ ist ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) errechnet worden. Auch für Geräuschspitzen (Einzelgeräusche wie z.B. Klappern) sind die Richtwerte unterschritten worden.

Die Werte für das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen liegen selbst bei einer Verzehnfachung der Verkehrsmenge unter den Grenzwerten der dafür einschlägigen Verkehrslärmverordnung.

Die Genehmigung einer neuen Anlage darf nach der TA-Lärm auch ohne Betrachtung der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Verkehrs die Immissionsgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Anforderung wird an beiden Immissionspunkten eingehalten.

Zur Beurteilung der von der Änderung der Deponie Grauer Wall ausgehenden Schallimmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, um eine Stellungnahme gebeten.

Unter Punkt A VI 5.1 dieses Beschlusses werden für die angrenzenden Wohngebiete „Grauer Wall“ u. „Pillauer Straße“ Immissionsgrenzwerte festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Deponiebetriebszeiten (s. Punkt A V 5.2) wird gewährleistet, dass kein Abend- und Nachtbetrieb und kein Sonntagsbetrieb erfolgt.

dd) Schatten

Durch die beantragte Änderung der Planfeststellung wird auch die maximale Schütthöhe der Deponie verändert. Bisher war eine Schütthöhe von ca. 25 mNN genehmigt. Durch die Deponieabschnitte 3, 4.1, 4.2 und 5 erhöht sich die Schütthöhe auf 38 bis 52 mNN. Aufgrund der Einwendungen wurden die Auswirkungen auf den Schattenwurf des erhöhten Deponiekörpers bewertet.

Vom Antragsteller wurden dazu Berechnungen im Erörterungstermin für zwei Standorte an der Straße „Grauer Wall“ vorgestellt und eine schriftliche Ergänzung am 3.3.2011 vorgelegt. Darin wurde der Schattenwurf auf den Grundstücken „Rasenweg 5“ und „Wurster Str. 203“ geprüft. Es konnten nur geringfügige negative Auswirkungen festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf sei nicht zu erwarten.

Die behördliche Prüfung hat die Angaben des Antragstellers bestätigt. Der Schattenwurf findet nur an wenigen Tagen in sehr kurzen Zeiträumen statt. Eine Beeinträchtigung der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch Schatten, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Allenfalls könnten Belästigungen unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung entstehen. Aber selbst wenn es zu derartigen Belästigungen durch Schattenwurf kommen würde, müssten diese im Ergebnis unberücksichtigt bleiben. Es überwiegen die privaten Belange des Vorhabenträgers sowie das öffentliche Interesse an der Errichtung der Deponieerweiterung (öffentliche Belange) gegenüber den Interessen der Anlieger.

ee) Emissionen klimarelevanter Spurengase und Auswirkungen auf das Kleinklima

Emissionen klimarelevanter Spurengase sind nicht zu erwarten. Die Entwicklung von schädlichem Deponiegas war bereits in den vergangenen Jahren aufgrund der Ab-

fallzusammensetzung nicht mehr zu erkennen. Lokal begrenzte Auswirkungen auf die Luftströmungsverhältnisse werden das Klima nicht nachteilig beeinflussen.

ff) Trinkwasser

Nach den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten, die im Rahmen des Deponiebetriebes und der Antragstellung erarbeitet wurden, ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Der nächstgelegene Entnahmehrunden in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerkes Langen/Leherheide liegt in 2,9 km Entfernung zur Deponie. Das Trinkwasserschutzgebiet wird aufgrund der Grundwasserfließrichtung des Grundwassers unterhalb der Deponie nicht berührt. Dies wurde auch von der zuständigen Wasserbehörde im Erörterungstermin bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und damit der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten.

b) Bewertung der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG

Zur Begrenzung der von dem Betrieb ausgehenden Emissionen und dadurch zu erwartenden Immissionen wurden Auflagen in dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Mit der Festsetzung dieser Auflagen wurde den vorgebrachten Einwänden hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit diese nicht bereits anhand der Planunterlagen ausgeschlossen werden konnten, hinreichend Rechnung getragen.

Eine über den festgesetzten Umfang hinausgehende Einschränkung des Deponiebetriebes ist hinsichtlich möglicher Emissionen und dadurch zu erwartender Immissionen nicht geboten.

c) Gefährdung von Tieren und Pflanzen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 KrW-/AbfG)

Anhaltspunkte dafür, dass Tiere und/oder Pflanzen beeinträchtigt werden, liegen nicht vor. Insbesondere liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Vögel wird der vorhandene Bewuchs gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten entfernt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

d) Schädliche Beeinflussung von Gewässern und Boden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 KrW-/AbfG)

Grundlage der Beurteilung der Beeinflussung von Gewässern bilden das WHG, das BremWG und die DepV. Nach § 1 WHG besteht der Zweck des Gesetzes darin, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu sichern. Die Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 WHG nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Nach § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Zudem dürfen nach § 32 Abs. 2 S. 1 WHG Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Ver-

änderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 WHG dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die untere Wasserbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven und die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven als grundsätzlich für die Einleitung zuständige Behörden beteiligt. Beide Behörden haben Auflagen formuliert, die in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden.

Eine Beeinflussung der östlich der Deponie fließenden Neuen Aue konnte in der Vergangenheit während des Betriebs der Deponie nicht festgestellt werden und ist nach Errichtung und Betrieb der neuen Deponieabschnitte nicht zu erwarten. Durch die geplanten Abdichtungssysteme wird die Situation gegenüber den bestehenden Verhältnissen verbessert.

Es sind Grundwassermessstellen vorhanden und es wird ein regelmäßiges Grundwassermonitoring (Untersuchungsprogramm) durchgeführt. Die chemischen Analysen des Grundwassers zeigen bisher unauffällige Werte. Eine Belastung des Grundwassers durch die neuen Deponieabschnitte ist nicht zu erwarten, da durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Situation gegenüber den bestehenden Verhältnissen verbessert wird.

Das Deponiesickerwasser wird gefasst und in den Ringgraben eingeleitet. Das Wasser des Ringgrabens wird in das öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet. Eine Einleitungsgenehmigung wird durch diesen Beschluss erteilt. Die Grenzwerte der Abwasserverordnung sind einzuhalten.

Die DepV stellt an die Errichtung und den Deponiebetrieb zum Schutze des Gewässers insbesondere Anforderungen an den Standort und die Abdichtungssysteme einer Deponie. Durch die ordnungsgemäße Oberflächen- und Basisabdichtung der Deponieabschnitte nach den Anforderungen der DepV ist eine schädliche Beeinflussung von Gewässern und Boden nicht zu besorgen. Durch entsprechende verbindliche Planungen des Betreibers, die die Anforderungen der DepV berücksichtigen, und Auflagen der Entwässerungs- und Wasserbehörde können negative Auswirkungen vermieden werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Abschnitt B II 3.2 verwiesen.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer und den Boden. Die maßgeblichen wasser- und abfallrechtlichen Anforderungen werden erfüllt.

e) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 KrW-/AbfG)

Diese Aspekte wurden bereits unter Punkt a) dieses Abschnitts geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

f) Beachtung der Ziele der Raumordnung und Belange des Naturschutzes, der Landespflege und des Städtebaus (§ 10 Abs. 4 Nr. 5 KrW-/AbfG)

aa) Raumordnung

Für das Verfahren ist kein Raumordnungsverfahren erforderlich. Vielmehr ersetzt der bestehende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 aufgrund der Stadtstaatenregelung im Raumordnungsgesetz dieses Verfahren. Der Flächennutzungsplan lässt die Nutzung der Fläche als Deponiefläche zu.

bb) Naturschutz

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde ein landschaftsökologischer Fachbeitrag der KÜFOG GmbH, Anlage 4 dieses Beschlusses, erstellt. Die Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven hat hierzu gemäß § 13 Abs. 3 BremNatSchG mit Schreiben 16.3.2010 ihr Einvernehmen erklärt.

Die Errichtung der Deponieabschnitte 3, 4.1 und 4.2 erfordert die Beseitigung der auf der Deponie vorhandenen Vegetation. Nach den Ergebnissen der Bodentypenkartierung hat sich auf den Hängen der Deponie eine Ruderal- und Gehölzvegetation mit hohem Anteil an heimischen Beerensträuchern und besonnten Gras- und Staudenfluren entwickelt. Geschützte Biotoptypen wurden nicht nachgewiesen. Auf ca. 0,2 ha wurde Schilf-Landröhricht kartiert, der in Niedersachsen und Bremen als gefährdeter Biotoptyp gilt (Rote Liste 2). Aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung im Gebiet ist er allerdings gesetzlich nicht geschützt. Die von der Planung betroffene Fläche umfasst 21,5 ha, für die rund 22,6 Flächenäquivalente (Berechnung nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen) ermittelt wurden.

Die Deponie wird abschnittsweise genutzt sowie anschließend abgedeckt und rekultiviert. Auf der Rekultivierungsschicht werden Grünland- und Gehölzflächen aus heimischen, standortgerechten Arten angelegt. Auf den betroffenen 21,5 ha entstehen so Biotope mit einer Wertigkeit von rund 36,5 Flächenäquivalenten. Insgesamt wird der Biotopwert um rund 14 Flächenäquivalente verbessert.

Bei rund 10 ha der überplanten Biotope handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BremWaldG. Nach Abschluss der abschnittweisen Deponierung werden Flächen entsprechender Größe mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet.

Die Beseitigung der Biotope stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Art und Dimensionierung ausreichend, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Darin eingeschlossen ist die Aufforstung nach § 8 Abs. 8 BremWaldG. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Die Verursacherpflichten nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.

cc) Landschaftsbild

Gegenüber der derzeitigen Ausbauhöhe von ca. 25 mNN wird die Deponie auf 38 m NN im nördlichen Bereich und 52 mNN im südlichen Bereich erhöht. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Deponie liegt vor.

Eine vermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach § 11 Abs. 3 Bremisches Naturschutzgesetz zu unterlassen. Eine vermeidbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt indes nicht, das Vorhaben gänzlich zu unterlassen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könnte abgemildert werden, wenn die Deponieabschnitte mit einer geringeren Höhe errichtet würden. Ein geringerer Ausbau der Deponieabschnitte würde die Errichtungs-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekosten im Verhältnis zur einbaubaren Abfallmenge signifikant erhöhen, da das Deponievolumen erheblich reduziert würde. Durch das Vorhaben wird das Restverfüllvolumen von 1,2 Mio. Kubikmeter auf 1,6 Mio. Kubikmeter erhöht. Eine geringere Beeinträchtigung durch eine geringere Deponiehöhe wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz zu verwirklichen, da sich der Aufwand der Deponieabdichtung flächenmäßig kaum verändern würde. Auch der Verzicht auf die Verwirklichung des

Vorhabens ist nicht zu fordern, da der Bedarf von Ablagerungskapazitäten für Abfälle gegeben ist. Die Nutzung des bereits bestehenden Standortes ist im Vergleich zu der Nutzung eines anderen Standortes unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht höher, sondern weniger belastend. Neben einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme würde auch an anderer Stelle in Bremerhaven eine Deponie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es handelt sich also um eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 11 Abs. 3 des Bremischen Naturschutzgesetzes auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Beseitigung der Gehölze und die Erhöhung des Deponiekörpers werden in dem landschaftsökologischen Fachbeitrag der KÜFOG GmbH von März 2010 als erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Landschaftserlebnisfunktion gewertet, da sie im Bereich der Wurster Marsch und im Stadtpark Speckenbüttel Landschaftsräume mit besonderer Erholungsbedeutung betrifft. Es wurde eine Fotosimulation erstellt, um den Einfluss, insbesondere durch die größere Deponiehöhe, besser beurteilen zu können. Die Simulation wurde aus einigen Betrachtungsbereichen von der derzeitigen wie auch von der zukünftigen Situation aus erstellt und ist als Anlage 7 diesem Beschluss beigelegt.

Gemessen an den im Land Bremen geltenden Kriterien (Handlungsanleitung zur Anwendung von Eingriffsregelungen) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist. In dem Fachbeitrag wird vorgeschlagen, die Gehölzbeseitigung abschnittsweise, möglichst vor Beginn der Brutzeit der Gehölzbrüter, und die abschnittsweise Begrünung möglichst kurzfristig nach Abschluss der Schüttung und Abdichtung usw. vorzunehmen. Durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung der Deponie mit Gehölzen und Ansaatflächen wird der Eingriff kompensiert und eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaftserlebnisfunktion gewährleistet.

Den von KÜFOG GmbH vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde seitens des Umweltschutzamtes (Naturschutzbehörde) zugestimmt, wenn die dort genannten Punkte berücksichtigt werden. (Anlage 4 dieses Beschlusses). Diese Maßnahmen wurden vom Vorhabensträger in die Planung integriert. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt damit als erteilt.

Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird Rechnung getragen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung kompensiert.

g) Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 10 Abs. 4 Nr. 6 KrW-/AbfG)

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch den Betrieb der Deponie Grauer Wall unter keinen Aspekten zu erwarten. Vielmehr gewährleistet die wesentliche Änderung im Gegenteil eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auch für die Zukunft.

stoff-Forschung am 4.3.2011 ein weiteres Gutachten über das Staubungsverhalten der Schlacke erstellt. Zu Vermeidung unnötiger Staubbelastung wurden Auflagen zur Luftreinhaltung vom Gewerbeaufsichtsamt formuliert und in den Beschluss aufgenommen. Ferner sind in den Antragsunterlagen Ausführungen enthalten, wie die Staubentwicklung eingedämmt werden kann. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Minimierung der Abwurfhöhen von den Fahrzeugen
- Manuelle Befeuchtung bei Staubentwicklung
- Sofortige Abdeckung staubender Abfälle und
- Reinigung des Annahmereichs.

Schwebstaub sowie die Staubniederschläge unterschreiten die Irrelevanzgrenzen der TA-Luft an fast allen Beurteilungspunkten. Lediglich an zwei Beurteilungspunkten wird für Staubniederschlag die Irrelevanzgrenze überschritten. Die Gesamtbelastung, also die vorhandene Belastung und die Zusatzbelastung, unterschreitet an diesen Beurteilungspunkten mit 0,054 g/m³d bzw. 0,051 g/m³d den Immissionswert von 0,35 g/m³d deutlich.

Damit ist nachgewiesen, dass die Anforderungen der TA-Luft eingehalten werden. Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen durch den Deponiebetrieb werden für die Umgebung ausgeschlossen und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

bb) Geruch

Aufgrund der Zusammensetzung und Art der abzulagernden Abfälle ist davon auszugehen, dass es nicht zu relevanten Geruchsbelästigungen von der Deponie kommt. Abfälle, die die Zuordnungswerte der DepV einhalten, haben kaum organische Bestandteile, die zu einer Geruchsbildung führen.

cc) Lärm

Ebenfalls vom TÜV Nord wurde dem Antrag ein Schallgutachten vom 2.2.2010 nach den Vorgaben der TA-Lärm beigelegt. Danach liegen die von der Anlage zu erwartenden Zusatzbelastungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen (Seite 28 des Gutachtens) mehr als 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Dies bedingt insbesondere eine Einschränkung der Betriebszeiten auf werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

In diesem Gutachten des TÜV-Nord ist bezüglich aller Immissionspunkte von einem Schutzanspruch als allgemeines Wohngebiet ausgegangen worden. Dafür gilt nach der TA-Lärm ein Grenzwert von 55 dB(A) tagsüber, d.h. in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Basiszahlen stammen aus 2008 mit einem durchschnittlichen LKW-Verkehr von 42,5 Fahrten täglich. Diese Zahl gilt auch heute noch. Für das Gutachten muss immer vom ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen werden. Deshalb sind die Werte für Spitzenbelastungen zugrundegelegt worden. Es wurden 60 LKW-Fahrten und ca. 400 – 600 PKW-Anlieferungen angesetzt. Die Deponiehöhe wurde mit 25 m angenommen, was mit dem geringsten Abstand zu den Belastungsstellen den ungünstigsten Fall darstellt. Als Lärmquelle sind Radlader, Kompakter und Bagger im Vollastbetrieb über 6 Stunden sowie LKW-Fahrten auf der Deponie bewertet worden.

Nach dieser Maßgabe sind 2 Varianten angenommen worden: Die Einlagerung an der „Wurster Straße“ und die Einlagerung in der Nähe des „Grauen Walls“. Für den Betrieb an der „Wurster Straße“ ist ein Maximalpegel von 48 dB(A) errechnet worden. Damit werden die Anforderungen der TA-Lärm eingehalten. Für die Variante 2 in der